

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 1. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sports mit 110 Mitgliedern (83 nationale Sportverbände und 27 Partnerorganisationen), denen über 2,2 Millionen Sporttreibende in über 18'000 Vereinen angehören, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Anerkennung der Zweckmässigkeit einer durch Swiss Olympic vorgenommenen Differenzierung durch das BASPO), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 7 (Verzicht auf Konsum von Tabak und Alkohol während des Sports)

Anstelle von «Tabak» ist der Begriff «nikotinhaltige Stoffe» umfassender und zeitgemässer, da er auch Produkte wie E-Zigaretten oder Snus beinhaltet.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 bis 5

Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte «Leitungsorgan» in diesen drei Ziffern nur im Singular verwendet werden, da gemäss erläuterndem Bericht mit Leitungsorgan «das jeweilige Exekutivorgan der Organisation, also insbesondere der Vereinsvorstand oder gegebenenfalls der Stiftungsrat, der Verwaltungsrat etc.» gemeint ist.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung im Leitungsorgan)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen im Leitungsorgan)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor